

## **Stellungnahme zum Pensionsharmonisierungsgesetz 2004**

### **1. Grundsätzliches**

### **2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf APG**

- a. Pensionsanpassung
- b. Schwerarbeit
- c. Pensionskonto
- d. Parallelrechnung
- e. Unterschiede Alt- und Neurecht
- f. Neue Verlustdeckelung
- g. Pensionskorridor

### **3. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes und des Bundesbahngesetzes**

- a. Verfassungsrechtliche Bedenken
- b. Verletzung Gleichheitssatz und Vertrauensschutz
- c. Stichtagsregelung und Übergangsrecht
- d. Parallelrechnung
- e. Anrechnung von Zeiten für die Berechnung des Ruhegenusses
- f. Pensionskonto
- g. Abschlagsregelung
- h. Pensionsbeiträge u. Pensionssicherungsbeiträge
- i. Pensionssicherungsbeiträge für Ruhegenußempfänger

## **1. Grundsätzliches**

Trotz des grundsätzlichen Bekenntnisses zum Umlageverfahren soll nach den Vorstellungen des Entwurfes die Pensionszusage auf dem Modell eines Pensionskontos basieren. Dies stellt unserer Auffassung nach einen unlösbaren Wertungswiderspruch dar, da das Modell des Pensionskontos ein grundsätzlich unsolidarisches Modell ist.

Grundlage jedes Pensionskontos sind die eingezahlten Beiträge sowie versicherungsmathematische Berechnungen über die Pensionshöhe. Zwangsläufig steht das Modell damit im Spannungsverhältnis zu Höchstbeitragsgrundlagen und beitragsfreien Versicherungszeiten. Trotz des Versuchs diesen Wertungswiderspruch im vorliegenden Entwurf aufzulösen ist dies unserer Auffassung nach nur unzureichend gelungen.

Der Versuch der Politik ein solches Modell zu Lasten der Solidarität und zu Gunsten der Versicherungsmathematik aufzuweichen erscheint aus Sicht der GdE sehr groß. So zahlen auch die Selbständigen im neuen Pensionsrecht 17,5 % und die Bauern 15 % Pensionsbeiträge, also deutlich weniger als die Arbeiter und Angestellten mit insgesamt 22,8 %. Der Grundsatz jeder EURO im Pensionssystem muss gleich viel wert sein, wird damit nicht eingehalten.

Gleichheitswidrig erscheint außerdem, dass weiterhin einzelne Gruppen von Erwerbstätigen, wie die Landes- und Gemeindebeamten, nicht in die Harmonisierung einbezogen werden.

Am problematischsten erscheint jedoch aus Sicht der GdE die im Entwurf verankerte Auffassung für das Übergangsrecht. Der Gesetzesentwurf zielt darauf ab, dass durch die Stichtagsregelung und die Parallelrechnung beim Umstieg in das neue System der Vertrauensschutz in ausreichender Weise berücksichtigt wird. Dies trifft nach Ansicht der GdE nicht zu.

Die weitaus überwiegende Zahl hat im Vertrauen auf das Bestehen und Weiterbestehen eines Pensionssystems ihr Leben ausgerichtet. Dieses Vertrauen wurde insbesondere durch geringere Gehälter und höhere Beiträge der Arbeitnehmer aber auch des Arbeitgebers bestärkt. Die Überführung dieser Dienstnehmer bedarf eines Übergangsrechtes, welches nicht wie bisher nur von Vergleichsberechnungen der Pensionshöhen ausgeht, sondern dieses Vertrauen schützt.

## **2. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf betreffend APG**

### **2. a) Pensionsanpassung**

Einer der wichtigsten Kritikpunkte am vorliegenden Entwurf ist das Fehlen einer allgemeinen Anpassung der Pensionen. Für die Jahre 2004 und 2005 gibt es keine prozentuelle Pensionsanpassung für alle Pensionen, die über der mittleren Pension (Medianpension Jänner 2003: € 667,80) liegen. Nun sollen für die Jahre 2006 bis 2008 alle Pensionen, die über der halben ASVG-Höchstbeitragsgrundlage (2004: € 1.725.- ) liegen, nur mit Fixbeträgen erhöht werden, d.h., dass diese Personengruppe fünf Jahre keine prozentuelle Pensionserhöhung erhält.



## **2. b) Schwerarbeit**

Es soll im neuen Recht eine neue Schwerarbeiterregelung geben. Hauptkritikpunkt ist, dass es einen abschlagsfreien Pensionsantritt mit 60 auch für Schwerarbeitspensionen nicht geben wird.

Die Regelung ermöglicht einen früheren Pensionsantritt bei 45 Versicherungsjahren, wenn man mindestens 15 Jahre Schwerarbeit geleistet hat. Für jedes Jahr der Schwerarbeit kann man drei Monate früher in Pension gehen. Da als Mindestalter 60 Jahre festgelegt wurde, bringt auch diese Regelung nur Männern etwas. Es muss Frauen ermöglicht werden bei Schwerarbeit mit 40 Versicherungsjahren mit 55 in Pension gehen zu können. Außerdem will die Regierung, dass nur 5 % der neuen Pensionen davon profitieren sollen. Bis jetzt liegt keine Definition der Schwerarbeit vor. Doch es ist zu befürchten, dass diese zu eng sein wird.

## **2. c) Pensionskonto**

Eine der größten Neuerungen im neuen Pensionsrecht ist das so genannte Pensionskonto. Im harmonisierten Pensionsrecht wird ein leistungsorientiertes Pensionskonto eingerichtet. Auf diesem wird jedes Jahr der im neuen Recht erworbene Pensionsanspruch ausgewiesen. Das Konto soll garantieren, dass man nach 45 Versicherungsjahren 80 % des Lebensdurchschnittseinkommens als Pension erhält, wenn man mit 65 Jahren in Pension geht.

Ein Pensionskonto auf dem man jedes Jahr den erworbenen Pensionsanspruch sieht, soll rückwirkende Pensionskürzungen, wie sie letztes Jahr beschlossen wurden, künftig verhindern. Trotz des Bekenntnisses zur Formel 80-45-65 bedeutet dies nach dem vorliegenden Konzept keinesfalls die Möglichkeit ohne erhebliche Abschläge in Pension gehen zu können. Die Abschlagshöhe erscheint in diesem Zusammenhang problematisch und unsozial. Dies vor allem, solange keine geeigneten Maßnahmen am Arbeitsmarkt getroffen werden, die auch die Möglichkeit schaffen bis 65 zu arbeiten. Eine Fortschreibung der Modelle der vorzeitigen Alterspension wegen langer Versicherungsdauer ist daher zu überdenken.

Begrüßt wird die Aufwertung zurückliegender Versicherungs-/Beitragsjahre. Im harmonisierten Recht werden die jährlichen Beitragsgrundlagen (auch für die Vergangenheit) mit der Lohnentwicklung, und damit wesentlich besser als bisher, aufgewertet.

Die Tatsache, dass die Auskunft über das Pensionskonto an die Versicherten nicht automatisch, sondern nur auf Antrag zugeschickt wird, reduziert zwar den Verwaltungsaufwand, erfüllt aber die Vorgaben der Transparenz für den Versicherten nicht.

## **2. d) Parallelrechnung**

Das neue Recht wird allerdings erst langsam seine Wirkung entfalten. Nur für die ab 2005 neu Versicherten gilt ausschließlich das neue Recht. Für die unter 50-Jährigen wird die Pension künftig sowohl nach altem als auch nach neuem Recht ermittelt.

## **2. e) Unterschiede Alt- und Neurecht**

Dafür werden die zurückliegenden Beitragsjahre besser und fairer aufgewertet. Die Kindererziehungszeiten werden im neuen Recht besser bewertet als im Altrecht. Doch diese Verbesserung reicht nicht aus, die Pensionsverluste durch die Lebensdurchrechnung auszugleichen, die gerade die Frauenpensionen treffen wird.

Die Frage der Beitragsleistung für Zeiten der Kindererziehung, Arbeitslosigkeit und aller sonstigen Zeiten denen bisher keine Beitragsleistung gegenüberstand ist aus Sicht der GdE nicht befriedigend gelöst, da die Versuchung der nunmehr belasteten Träger wegen fehlender Mittel die Beitragsleistung einzuschränken oder zu hintertreiben naturgemäß groß sein wird.

Das vorliegende Pensionskonzept schließt die Möglichkeiten im Falle von Krankheit und Invalidität in Pension gehen zu können weiter ein. Vor dem Hintergrund immer stärkerer Belastungen im Erwerbsleben stellt die Ausklammerung dieses Fragenkomplexes stellt jedenfalls ein Defizit des Entwurfes dar

## **2. f) Neue Verlustdeckelung**

Bei der Pensionskürzungsreform des Jahres 2003 wurden die Verluste mit maximal 10 % festgesetzt. Diese Deckelung wird nun für das Jahr 2004 auf 5 % herabgesetzt und dann ab 2005 jedes Jahr angehoben, bis sie 2024 einen Maximalwert von 10 % erreicht.

Das bedeutet für jene die heuer und in den nächsten Jahren in Pension gehen eine Verringerung der Pensionskürzungen wobei die Übergangsfrist eindeutig zu kurz gewählt wurde da es bei der Pension im neuen Recht grundsätzlich keine Deckelung der Verluste gibt. Das heißt, dass in der Parallelrechnung die Deckelung der Verluste eine immer geringere Rolle spielen wird.

## **2. g) Pensionskorridor**

Vorerst für Männer wird wieder die Möglichkeit eines früheren Pensionsantritts eingeführt: ab 2005 kann man im so genannten Pensionskorridor ab 62 Jahren in Pension gehen. Da das Regelpensionsalter für Frauen noch bis 2024 60 Jahre beträgt, nützt diesen der Korridor bis dahin gar nichts. Es muss auch für die Frauen eine Möglichkeit geben drei Jahre vor ihrem Regelpensionsalter in Pension gehen zu können.

Für diejenigen die mit 62 Jahren im Rahmen des Korridors in Pension gehen fallen auch die Abschläge nicht in die Deckelung. Das ermöglicht insgesamt Pensionskürzungen von 20% für Pensionsantritte 2017, wie die Berechnungen gezeigt haben. Insgesamt bleibt es also langfristig bei hohen Pensionskürzungen.

Die unschön genannte "Hacklerregelung" wird noch einmal verlängert. Manche der Männer, die vor dem 01.07.1950 geboren und Frauen, die vor dem 01.07.1955 geboren sind können weiter mit 60/ 55 Jahren in Pension gehen. Dafür benötigen Männer 45 und Frauen 40 Arbeitsjahre. Kindererziehungszeiten sowie Präsenz- und Zivildienstzeiten werden angerechnet, Perioden der Arbeitslosigkeit und des Krankengeldbezuges aber nicht. Diese Bestrafung von Menschen die arbeitslos oder krank waren ist ungerecht und abzulehnen.

### 3. Stellungnahme zum Gesetzesentwurf zur Änderung des Bundesbahn-Pensionsgesetzes und des Bundesbahngesetzes

#### 3. a) Verfassungsrechtliche Bedenken – Verhältnismäßigkeit der Eingriffe

Das Pensionsrecht der ÖBB-Beamten war bis 2001 durch privatrechtliche Verträge – die Bundesbahn-Pensionsordnung 1966 – geregelt. Mit dem Bundesbahn-Pensionsgesetz hat der Gesetzgeber diese privatrechtlichen Verträge beseitigt und gleichzeitig das Pensionsrecht der ÖBB-Beamten verschlechtert. Das Bundesbahn-Pensionsgesetz wurde beim VfGH angefochten.

Der VfGH hat in seiner Entscheidung zum Bundesbahnpensionsgesetz am 01.12.2003 zur Intensität der Eingriffe Folgendes ausgeführt.

*Nach der ständigen Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes (VfSlg. 12.227/1989, 14.075/1995 mwH) kann der Gesetzgeber verfassungsrechtlich unbedenklich Eigentumsbeschränkungen verfügen, sofern er dadurch nicht den Wesensgehalt des Grundrechtes auf Unversehrtheit des Eigentums berührt oder in anderer Weise gegen einen auch ihn bindenden Grundsatz verstößt und soweit die Eigentumsbeschränkung im öffentlichen Interesse liegt; bei der Normierung von im öffentlichen Interesse liegenden Eigentumsbeschränkungen hat der Gesetzgeber den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit zu beachten - auch eine im öffentlichen Interesse gelegene Eigentumsbeschränkung muss somit in einem angemessenen Verhältnis zu dem durch sie bewirkten Eingriff in das Eigentum stehen.*

Seit 2001 hat der Gesetzgeber das Bundesbahnpensionsgesetz insgesamt fünfmal geändert und dabei weitere massive Verschlechterungen vorgenommen. Durch die vorliegende Gesetzesnovelle werden, aufbauend auf die bereits erfolgten Eingriffe, die noch 2001 bestandenen Grundelemente des Pensionsrechtes der Eisenbahner nahezu gänzlich beseitigt, weshalb auch von der vom VfGH noch als zulässig erachteten Eigentumsbeschränkung nicht mehr gesprochen werden kann.

Der vorliegende Gesetzesentwurf bewirkt im Verhältnis zur Rechtslage 2000 nach ersten Berechnungen Pensionskürzungen zwischen 20% und 40% was jeglichem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit widerspricht.

#### 3. b) Verletzung Gleichheitssatz und Vertrauensschutz

Der VfGH hat in seiner Entscheidung zum Bundesbahnpensionsgesetz weiters ausgeführt, dass der Gesetzgeber nicht schrankenlos weitere Verschlechterungen vornehmen darf.

*Dabei ist zu berücksichtigen, dass - wie schon oben erwähnt - die nunmehrige bundesgesetzliche Regelung des Pensionsrechtes der hier in Rede stehenden Bediensteten der ÖBB nicht beliebig abänderbar ist, zumal auch Änderungen dieses Bundesgesetzes dem aus dem Gleichheitssatz abzuleitenden verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz unterliegen (vgl. VfGH 27.6.2003 G 300/02 [Pensionsreform]).*

In den Erläuterungen zum vorliegenden Gesetzesentwurf wird ausgeführt, dass mit dem Gesetz eine Angleichung der Pensionsregelungen an die vergleichbaren Regeln des Pensionsrechtes der Bundesbeamten erfolgen soll. Dabei wird außer Acht gelassen, dass die Aktivbezüge der ÖBB-Beamten unter dem Niveau der Bundesbeamten liegen, das ÖBB-Dienstrecht keine gesicherten Einstufungen nach der absolvierten Ausbildung (A, B, C) und Laufbahnen vorsehen. Weiters hat die Bundesregierung die ÖBB im Vorjahr gezwungen, Verschlechterungen im Gehaltssystem der Bundesbahnbeamten, wie die Abschaffung von Biennalsprüngen, die drastische Kürzung der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall etc. vorzunehmen. All diese Faktoren wirken sich negativ auf die Berechnungsgrundlage bei der Pension aus. Trotz der Angleichung des Pensionsantrittsalters an das der Beamten bei der Reform 2003 wurde keine entsprechende Reduktion des Pensionssicherungsbeitrages vorgenommen (Bspl. Bundesbeamte Gebj. 1956 1,57%, ÖBB-Beamter Gebj. 1956 3,27%).

Die Einführung der Parallelrechnung bewirkt eine übergangslose Gleichschaltung im Leistungsrecht mit anderen Pensionssystemen wie ASVG, GSVG, BSVG, berücksichtigt aber nicht, dass die ÖBB-Beamten um 50% höhere Pensionsbeiträge gezahlt haben und auch vom Ruhebezug bezahlen. Unberücksichtigt bleibt auch, dass kein Anspruch auf Abfertigung besteht, die bei anderen Versicherten auch Bestandteil der Altersvorsorge ist und beim Pensionsantritt in der Regel ein Jahresgehalt ausmacht.

### **3. c) Stichtagsregelung und Übergangsrecht**

Die Stichtagsregelung, wonach die meisten Bestimmungen dieses Gesetzes ausschließlich auf unter Fünfzigjährige anzuwenden sind, bringt eine gravierende Ungleichbehandlung die völlig losgelöst von der Dauer der Beitragsleistungen die Pensionsleistungen an den Zeitpunkt der Geburt knüpft und somit rein von einem zufälligen Ereignis abhängig macht. So hat ein im Dezember 1954 Geborener bspw. nach 42 Jahren Erwerbstätigkeit und Beitragsleistung einen wesentlich höheren Pensionsanspruch als ein im Jänner 1955 Geborener mit 45 Jahre Erwerbstätigkeit. Im Gesetz fehlt jedwede Einschleifregelung die diese Ungleichbehandlung verhindert. Die Regelung im § 66 Abs. 5 sollte dahingehend abgeändert werden, dass die Parallelrechnung nur dann durchzuführen ist, wenn der Anteil an APG - Versicherungsmonaten mehr als ein Drittel beträgt.

### **3. d) Parallelrechnung**

Der Gesetzesentwurf verletzt einen ganz elementaren Grundsatz unserer Rechtsordnung, nämlich das Gebot, dass Gesetze nicht zurückwirken dürfen. Die Parallelrechnung bewirkt, dass zur Berechnung der APG-Pension Bemessungsgrundlagen für die Vergangenheit fingiert werden, die der Versicherte in keiner Weise mehr beeinflussen kann. Dies ist gerade deshalb bedenklich, weil der Bund als Eigentümer der ÖBB in Zeiten der Hochkonjunktur Mitarbeiter mit dem Versprechen einer soliden Altersversorgung in ein Arbeitsverhältnis mit geringem Anfangsgehalt gelockt hat. Nun werden diese schlechten Versicherungsmonate plötzlich in die Pensionsbemessung einbezogen und die Versicherten dadurch ein zweites mal schwer benachteiligt.

Damit wird einer ganzen Bevölkerungsgruppe eine gesicherte Altersversorgung entzogen, auf die sie während ihre Berufslaufbahn vertrauen konnte. Es wird dieser Gruppe auch weitgehend die Möglichkeit genommen in anderer Weise für die Pension vorzusorgen, da einerseits die Zeit jetzt noch eine solide Altersversorgung aufzubauen zu kurz ist und sie andererseits weiterhin gezwungen werden höhere Beiträge in ein System einzuzahlen, welches keine adäquate Gegenleistung mehr bietet. Es wäre daher dringend erforderlich, dass für die Durchrechnung im APG nur die besten Monate herangezogen werden und diese nur in dem Ausmaß, das der Zeit entspricht die der Versicherte nach Einführung der Durchrechnung - seit 2003 - im neuen System verbringt.

Das Gehaltssystem bei den ÖBB ist noch immer stark am Beamtenrecht angelehnt und durch geringe Anfangsgehälter und einen überproportionalen Anstieg am Ende der Laufbahn gekennzeichnet. Die Pensionsbemessung nach dem APG bewirkt, dass Beamte in höheren Verwendungen durch Einführung der Höchstbeitragsgrundlage nach § 45 ASVG drastische Pensionsverluste bis zu 50% erleiden werden. In diesen Fällen führt die Parallelrechnung auch dazu, dass die Pension umso niedriger wird, je länger der Versicherte arbeitet und nie mehr das Niveau von 2004 erreicht. Diese Wirkung des Gesetzes erscheint uns in krasser Weise verfassungswidrig.

### **3. e) Anrechnung von Zeiten für die Berechnung des Ruhegenusses**

Eine Unterscheidung zwischen ruhegenußfähiger Gesamtdienstzeit und ruhegenußfähiger Beamtendienstzeit ist nach Angleichung des Pensionsantrittsalters und Erweiterung der Durchrechnung sachlich nicht mehr gerechtfertigt.

Es soll daher immer die ruhegenußfähige Gesamtdienstzeit Berücksichtigung finden und wie im § 104 Pensionsgesetz 1965 für Beamten vorgesehen, eine nachträgliche Anrechnung von Zeiten ermöglicht werden.

### **3. f) Pensionskonto**

Die Erhebung der Daten für das Pensionskonto wird bei den Versicherungsträgern zu einem nicht vertretbaren Verwaltungsaufwand führen. Abgesehen davon ist zu befürchten, dass die Daten für die Vergangenheit mangels entsprechender Aufzeichnungen überhaupt nicht in der notwendigen Qualität ermittelt werden können.

### **3. g) Abschlagsregelung**

Die Anwendung der Abschlagsregelung bei vorzeitiger Ruhestandsversetzung wegen Dienstunfähigkeit und Nichteinsatzbarkeit stellt, anders als bei der Inanspruchnahme des Pensionskorridors, eine reine Bestrafungsaktion dar, da derartige Pensionierungen in keiner Weise durch den Versicherten beeinflusst werden können. Insbesondere im besonders gefahrgeneigten Eisenbahndienst mit hohem Unfallrisiko stellt diese gesetzliche Bestimmung eine besondere Härte dar.



### **3. h) Pensionsbeiträge u. Pensionssicherungsbeiträge**

Trotz dramatischer Leistungskürzungen wird der Pensionssicherungsbeitrag nur minimal abgesenkt. Die Beibehaltung von Pensionsbeiträgen für Bezugssteile über der monatlichen Höchstbeitragsgrundlage ist durch nichts gerechtfertigt, da diesen Beiträgen keine adäquate Leistung mehr gegenübersteht. Eine gerechte Lösung würde darin bestehen, die Höchstbeitragsgrundlage anzuheben und all diese Beiträge bei der Pensionsbemessung nach dem APG zu berücksichtigen und auf den Pensionssicherungsbeitrag zu verzichten.

### **3. i) Pensionssicherungsbeiträge der Ruhegenußempfänger**

Der Pensionssicherungsbeitrag der auch von der Pension zu entrichten ist wurde ursprünglich als Gegenleistung für bessere Pensionsleistungen eingeführt. Da durch die permanenten Verschlechterungen diesen Beiträgen kein adäquaten Leistungen mehr gegenüberstehen, wird die ersatzlose Streichung der Pensionssicherungsbeiträge bei bereits bestehenden Pensionen verlangt.

